

oder Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen Vermögensnachteile durch Körperschäden oder Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen erleiden. Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

Während für die Bekämpfung von Vergehen und Verbrechen auf dem Gebiet des Brandschutzes die §§ 185 ff. StGB gelten, kann nach § 20 des Brandschutzgesetzes eine Ordnungsstrafe verhängt werden, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig allgemeinverbindliche Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt oder den Brandschutz betreffende Forderungen oder Auflagen nicht erfüllt werden. Wer vorsätzlich Kontrollen im Brandschutz behindert oder Anlagen, die der Verhütung, Meldung oder Bekämpfung von Bränden oder der Alarmierung der Feuerwehr dienen, beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt, kann ebenfalls mit Ordnungsstrafe belegt werden. In schweren Fällen (wiederholte Tatbegehung, Verursachung eines größeren Schadens) können Ordnungsstrafen bis zu 1000 M festgesetzt werden. Die Ordnungsstrafverfahren können sowohl die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als auch die Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Ratsmitglieder durchführen; für Ordnungsstrafverfahren gegenüber Bürgern, die vorsätzlich oder fahrlässig einen Brand verursacht haben (§ 20 Abs. 1 Buchst. c), sind nur die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

Die 1. DB zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — vom 25. Oktober 1974 (GBl. I S. 556) trägt den wachsenden Anforderungen Rechnung, die an die Leiter von Wirtschaftseinheiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes gestellt werden. Überwachungspflichtige Anlagen sind Dampf- und drucktechnische Anlagen, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und verflüssigte Gase, Kernenergie-, elektro-technische und fördertechnische Anlagen sowie Blitzschutzanlagen und Zentrifugen; sie schließen Teilanlagen, Anlagenteile und zugehörige Ausrüstungen ein.

Die 1. DB zur ASchVO konkretisiert die grundsätzliche Verantwortung der Leiter von Wirtschaftseinheiten, die sich aus der ASchVO und der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 ergibt. Das wird z. B. in präzisierten und neue Merkmale aufweisenden Festlegungen zur Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen deutlich. Die Pflicht zur Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen umfaßt die Wartung, Revision und Instandsetzung. Gemäß § 10 haben die Leiter der Wirtschaftseinheiten eine planmäßige Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen einschließlich deren Revision zu sichern.

Ein weiteres Merkmal der 1. DB zur ASchVO ist die Festlegung grundsätzlicher Verhaltensforderungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes. Damit werden notwendige methodische Voraussetzungen geschaffen, um eine durchgreifende Vereinfachung und Vereinheitlichung einer Vielzahl von anlagenspezifischen Bestimmungen vornehmen zu können. Zum anderen ist die Übernahme von generellen Verhaltensforderungen aus Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, die überwachungspflichtige Anlagen betreffen, eine notwendige Ergänzung der planmäßigen Standardisierung auf diesem Gebiet./9/

19/ Vgl. die 6. DB zur StandardisierungsVO vom 26. Juni 1974 (GBl. I S. 334) und die Übersicht in NJ 1974 S. 654.

Für die Praxis der Justizorgane von Interesse ist auch die VO über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) nebst der

1. und 2. DB vom gleichen Tage (GBl. I S. 522 und S. 527), die die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger insbesondere als Rechtsträger, Eigentümer, Sanderutzer oder Anlieger bei der Gewährleistung der Nutzung sowie bei der Entwicklung der öffentlichen Straßen regelt. Verletzen Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen rechtswidrig ihre Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung und entstehen dadurch Schäden, so tritt die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts ein. Für den Fall, daß entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich bestimmte Pflichten aus der StraßenVO verletzt werden (z. B. Nichterfüllung der in § 18 Abs. 1 aufgeführten Anliegerpflichten), werden Ordnungsstrafen angedroht./10/

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die von der Volkskammer am 19. Dezember 1974 beschlossenen Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, zur Änderung der Strafprozeß Ordnung der DDR (StPO), zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitszug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (SVWG) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR (StRG) dm GBl. I Nr. 64 veröffentlicht sind./11/

Ausdruck der wachsenden Aktivitäten der DDR in den internationalen Beziehungen ist u. a. ihr Beitritt zu verschiedenen völkerrechtlichen Konventionen, von denen die Konvention über die Anwendung der RGW-Standards bereits weiter oben behandelt wurde. Hier seien lediglich noch erwähnt

— die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. November 1973 (Bekanntmachung vom 23. August 1974 [GBl. II S. 491]) und

— die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Bekanntmachung vom 18. September 1974 [GBl. II S. 514]; Text der Konvention im GBl.-Sonderdruck Nr. 782).

Ausgearbeitet von: Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, MARKO DOLLING,
HEINZ MARTIN, Dr. LIESELOTTE SCHRAMM,
PETER SPEER

/10/ Die Straßenverordnung wird demnächst in einem speziellen Betrag erläutert werden.

/11/ Vgl. hierzu „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 ff.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff.; H. Heilborn, „Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität“, NJ 1975 S. 65 ff.

Weitere Beiträge zur Erläuterung der Änderungsgesetze zum StGB und zur StPO folgen in den nächsten Heften.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Sowjetisches Arbeitsrecht (Lehrbuch)

475 Seiten; EVP 25 Mark

Mit diesem Werk werden dem Leser in der DDR von führenden sowjetischen Wissenschaftlern Kenntnisse über die Arbeitsgesetzgebung in der UdSSR und über den Entwicklungsstand der Theorie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vermittelt. Ausgehend von den Grundprinzipien des sowjetischen Arbeitsrechts verdeutlicht es, welche Wesenszüge jedem sozialistischen Arbeitsrecht eigen sind, und läßt mit der ausführlichen Behandlung der einzelnen Rechtsinstitute gleichzeitig die nationalen Besonderheiten klar hervortreten.